

Geschäftsstelle  
des Justizprüfungsamtes  
bei dem Oberlandesgericht Köln  
Reichenspergerplatz 1

**50670 K ö l n**

Tel.: 02 21-77 11-6 11

### **Mitteilung für Prüflinge zur Ablegung der staatlichen Pflichtfachprüfung**

Die Meldung zur staatlichen Pflichtfachprüfung ist mit den erforderlichen Unterlagen frühestens drei Monate, spätestens sechs Wochen vor dem gewünschten Aufsichtstermin bei dem Justizprüfungsamt einzureichen. Bitte beachten Sie, dass für den Freiversuch und die Abschichtung besondere Fristen gelten. Falls die Meldung persönlich abgegeben wird, sind unbedingt die Sprechzeiten (Montag, Dienstag und Donnerstag von 9.30 Uhr – 11.30 Uhr und Mittwoch von 13.30 Uhr bis 15.00 Uhr) einzuhalten.

In der Meldung muss der Monat angegeben werden, in dem die Aufsichtsarbeiten angefertigt werden sollen. Ob eine Ladung zu dem gewünschten Klausurtermin erfolgen kann, hängt unter anderem von der Anzahl der Anmeldungen ab. Liegen mehr Anmeldungen vor als Plätze zur Verfügung stehen (so eventuell in den „Freiversuchsmonaten“ Mai und November), werden einige Prüflinge in den folgenden Monat gelost. Eine Auslosung in den Monat vor dem gewünschten Klausurmonat ist ausgeschlossen.

Die Klausurtermine für das laufende Jahr hängen an den Informationstafeln der juristischen Dekanate der Universitäten Bonn und Köln aus und sind auf der Internetseite des Justizprüfungsamtes Köln eingestellt.

Für die Anfertigung der Aufsichtsarbeiten ist die Benutzung folgender Gesetzestexte zugelassen, die Sie selbst zu den Klausurterminen mitbringen müssen:

- Schönfelder „Deutsche Gesetze“ nebst Ergänzungsband
- Sartorius I „Verfassungs- und Verwaltungsgesetze“
- von Hippel-Rehborn „Gesetze des Landes Nordrhein-Westfalen“

Zugelassen sind nur die Loseblattsammlungen.

Die verwendeten Gesetzestexte sollen auf dem Stand der letzten Nachlieferung zu Beginn des Klausurmonats sein.

Sie dürfen **keinerlei** Anmerkungen, Unterstreichungen oder ähnliches enthalten.

Ebenso ist die vorherige Markierung in den Gesetzessammlungen durch Aufkleber / Register jeder Art sowie die Verwendung von Registern jeder Art während der Bearbeitung nicht gestattet.

Weitere Hilfsmittel, wie beschriftete oder bedruckte Aufkleber / selbstklebende Zettel, persönliche Aufzeichnungen, Taschenrechner, elektronische Datenverarbeitungsgeräte,

Mobiltelefone oder andere Telekommunikationseinrichtungen, dürfen nicht mitgenommen werden; jedenfalls müssen Handys vor Beginn der Klausur ausgeschaltet und unaufgefordert beim Aufsichtführenden abgegeben werden.

Verstöße werden als Täuschungsversuch im Sinne von § 22 Abs. 3 JAG NRW gewertet.

Es liegt in der **Verantwortung des Prüflings**, dass die Gesetzestexte an den Tagen, an denen die Aufsichtsarbeiten angefertigt werden, vollständig vorliegen.

Den Vorsitzenden der Prüfungsämter steht es frei, dem Aufgabentext weitere notwendige Gesetzestexte beizufügen.

Nach §10 Abs. 1 Satz 2 JAG soll die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung im Regelfall dem mündlichen Teil der staatlichen Pflichtfachprüfung vorausgehen. Unabhängig davon ist damit zu rechnen, dass der mündliche Teil der staatlichen Pflichtfachprüfung im fünften Monat nach Anfertigung der letzten Aufsichtarbeit stattfinden wird.

Prüfungsausschüsse für die mündliche Prüfung treten das ganze Jahr hindurch je nach Bedarf zusammen.

Gleichzeitig mit der Mitteilung der Ergebnisse der Aufsichtsarbeiten und der Ladung zum mündlichen Teil der staatlichen Pflichtfachprüfung wird das Rechtsgebiet (Bürgerliches Recht, Strafrecht oder Öffentliches Recht) bekannt gegeben, dem der Vortrag entnommen wird. Auf die Auswahl des Rechtsgebietes hat der Prüfling keinen Einfluss.

Alle Bescheide, die im Rahmen des Prüfungsverfahrens ergehen, werden an die im Meldevordruck angegebene Anschrift gesandt. Hierzu zählt auch der Bescheid über das Prüfungsergebnis. Änderungen der Anschrift können nur bei rechtzeitiger Mitteilung an das JPA Berücksichtigung finden.

Bei eventuellen weiteren Rückfragen wenden Sie sich bitte an die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Prüfungsamtes.

(Stand: Januar 2019)